

FAQ's aus der Verwaltung: Wie war das noch mal mit dem Arbeitszeitausgleich?

Aufgrund vieler Anfragen zum Thema "ganztägiger Arbeitszeitausgleich" werden hier die betreffenden Passagen aus der "Gleitzeitordnung für die Beamtinnen, Beamte und Beschäftigten der Zentralen Verwaltung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg" nochmals abgedruckt.

Arbeitszeitausgleich

§ 5 Flexibilisierungsmöglichkeiten der Arbeitszeit

(1) Die im Rahmen der Gleitzeit entstehenden Mehr- oder Minderarbeitszeiten sind möglichst innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 2 Abs. 3)* auszugleichen. Innerhalb des Abrechnungszeitraums sind Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1)** zulässig. Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten können bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1)** in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.

*§ 2 Abs. 3:

Als Abrechnungszeitraum wird der Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. des folgenden Jahres zu Grunde gelegt

** § 3 Abs. 1:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigten in der Regel für:

Beamtinnen und Beamte: 41 Stunden

Beschäftigten: 39 1/2 Stunden

(2) Erholungsurlaub darf für den Ausgleich von Minderarbeitszeiten nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Arbeitszeitausgleich ist, wenn dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, an bis zu 24

Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum möglich; eine Zusammenfassung auf höchstens fünf ganze Tage im Kalendermonat ist zulässig. Die Inanspruchnahme ist schriftlich zu beantragen (Antrag auf Arbeitszeitausgleich). Arbeitszeitausgleich innerhalb eines Erholungsurlaubs ist nicht möglich.

(4) In Ausnahmefällen kann die Kanzlerin auf begründeten Antrag eine Zusammenfassung des Arbeitszeitausgleichs auf bis zu insgesamt zehn Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum zulassen. Die zulässigen Ausgleichsmöglichkeiten erhöhen sich dadurch nicht. Die Inanspruchnahme ist schriftlich zu beantragen (Antrag auf Arbeitszeitausgleich).

(5) Zur Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Arbeitszeitausgleich bis zu fünf Arbeitstagen gewährt werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die zulässigen Ausgleichsmöglichkeiten.

Arbeitszeitausgleich

§ 8 Teilzeitbeschäftigte

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Arbeitszeitausgleich gelten die Obergrenzen des § 5, unabhängig von der Verteilung der regelmäßigen wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit.

(3) Die Anzahl der übertragbaren Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigten in dem Umfang der Reduzierung ihrer Arbeitszeit gegenüber der Beschäftigten im Sinne des § 3 dieser Gleitzeitordnung.

Myriam Tiefbrunner, UB, Tel. 54-2380